

einen besonderen Senat für Patentsachen, das sogenannte Patentgericht. Es entscheidet in Patentstreitigkeiten⁴⁸⁾.

Bei den erstinstanzlichen Entscheidungen des Bezirksgerichts sind vor allem die Verfahren in Strafsachen bedeutsam, in denen Verbrechen gegen den Staat verhandelt werden. Hier stehen solche Menschen vor Gericht, die Feinde der Arbeiter-und-Bauern-Macht sind. Gegen sie richtet sich der Schwerpunkt unseres Klassenkampfes. Die Richter müssen die ganze Gesellschaftsgefährlichkeit der Staatsverbrechen richtig erfassen und für den Bezirk ein Vorbild an klaren, parteilichen und auch in der Form guten Urteilen geben.

In der Rechtsmittelinstanz kommt dem Bezirksgericht für die Rechtsprechung der Kreisgerichte eine anleitende und kontrollierende Funktion zu. Das Bezirksgericht prüft die Entscheidungen der Kreisgerichte unter folgenden Gesichtspunkten nach: Ist der Sachverhalt gründlich aufgeklärt und richtig festgestellt? Sind alle Verfahrensvorschriften sorgsam eingehalten worden? Sind die Strafgesetze oder die zivilrechtlichen Bestimmungen richtig angewendet und zutreffend ausgelegt worden? Ist in Strafsachen das ausgeworfene Strafmaß so, daß es der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und der Person des Täters gerecht wird?

Stellt das Bezirksgericht in der Entscheidung eines Kreisgerichts, die mit Rechtsmittel angefochten wurde, einen Fehler fest, so kann es die Entscheidung aufheben und entweder das Verfahren zur nochmaligen Verhandlung an das Kreisgericht zurückweisen oder auch gleich selbst entscheiden. Ersteres geschieht, wenn z. B. in Strafsachen der Sachverhalt vom Kreisgericht nicht gründlich erforscht worden ist. Selbst entscheidet das Bezirksgericht in Strafsachen dann, wenn die Voraussetzungen des § 292 StPO gegeben sind. In Zivilsachen entscheidet das Rechtsmittelgericht in der Regel selbst.

Durch seine Entscheidungen in der Rechtsmittelinstanz übt das Bezirksgericht die Aufsicht über die Rechtsprechung der Kreisgerichte aus. In jedem Verfahren, das zur Aufhebung einer Entscheidung eines Kreisgerichts führt, liegt im Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts die Kritik an dessen Arbeit. Dieses Urteil muß nicht nur die Fehler der Kreisgerichtsentscheidung aufdecken, sondern auch ihre Ursachen zeigen und durch eine gründliche Analyse des Prozesses dem Kreisgericht den Weg weisen, zukünftig gleiche oder ähnliche Fehler zu vermeiden. Deshalb erfordern die Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts eine hohe Qualität der mit der Sache befaßten Richter. Ihre Urteile können nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden; es gibt hier nur noch bei Gesetzesverletzungen oder einem gröblich unrichtigem Strafmaß den außerordentlichen Rechtsbehelf der Kassation durch das Oberste Gericht.

3. Die Arbeitsgerichte

Die Arbeitsgerichte sind Gerichte zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten und damit Gerichte für ein bestimmtes Sachgebiet im Sinn von § 7 Abs. 2 GVG. Die Anleitung und Kontrolle der Arbeitsgerichte erfolgt nicht durch das Ministerium der Justiz, sondern durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. Wenn es neben den Kreis- und Bezirksgerichten noch besondere Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte gibt, so beruht

48) vgl. VO über die Errichtung des Patentgerichts vom 21. 5. 1951, GBL I, S. 483. Durch ein Wirtschafts- oder Ausschließungspatent wird eine Erfindung gegen unberechtigte Nachahmung geschützt.